

5.2 Bauprodukte, Verwendbarkeitsnachweise und Bauregellisten

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche
Dipl.-Ing. Christiane Stranghöner-Wesche

Inhalt

Vorbemerkungen

1 Übersichten

- 1.1 Nachweise bei der Verwendung von Bauprodukten
- 1.2 Nachweise bei der Verwendung von Bauprodukten nach Bauproduktengesetz
- 1.3 Nachweise bei der Verwendung von Bauarten

2 Grundlagen

- 2.1 Einleitung
- 2.2 Musterbauordnung
- 2.3 Bauregellisten
 - 2.3.1 Vorbemerkungen der Bauregellisten
 - 2.3.2 Bauregelliste A Teil 1
 - 2.3.3 Bauregelliste A Teil 2
 - 2.3.4 Bauregelliste A Teil 3
 - 2.3.5 Bauregelliste B Teil 1
 - 2.3.6 Bauregelliste B Teil 2
 - 2.3.7 Liste C
- 2.4 Sonstige Vorschriften für Bauprodukte

3 Bauprodukte/Bausätze/Bauarten

- 3.1 Begriffe, Definitionen
 - 3.2 Bauprodukte
 - 3.3 Bausätze
 - 3.4 Bauarten
-

5.2

Bauprodukte, Verwendbarkeits- nachweise und Bauregellisten

Inhalt

- 4 **Unterschiedliche Systeme von Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Geregelte Bauprodukte/Bauarten
 - 4.3 Nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten
 - 4.4 Sonstige Bauprodukte
- 5 **Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z)¹⁾
 - 5.3 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P)¹⁾
 - 5.4 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)
- 6 **Übereinstimmungsnachweise**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 - 6.3 Übereinstimmungszertifikat
 - 6.4 Übereinstimmungszeichen
- 7 **Produkt- und Konstruktionsänderungen**
 - 7.1 Wesentliche Abweichungen
 - 7.2 Nicht wesentliche Abweichung
- 8 **Übergangsregeln und Koexistenzphase**
- 9 **Aufgaben der Beteiligten**
 - 9.1 Bauherr
 - 9.2 Planer (Entwurfsverfasser)
 - 9.3 Bauleiter
 - 9.4 Unternehmer
 - 9.5 Bauaufsichtsbehörden
 - 9.6 Hersteller von Bauprodukten
 - 9.7 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
- 10 **Schlussbemerkungen**
- 11 **Literaturhinweise**

¹⁾ Die Begriffe „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ bzw. „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ werden oft auch AbZ und AbP bzw. ABZ und ABP abgekürzt. In diesem Beitrag wird die Terminologie der Bauregelliste (P und Z) übernommen, da dies die formalen bauaufsichtlichen Abkürzungen sind.

5.2 Bauprodukte, Verwendbarkeitsnachweise und Bauregellisten

Vorbemerkungen

Erst die sachgemäße Ver- bzw. Anwendung von Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten – die Begriffe *Baustoffe* und *Bauteile* werden in Verbindung mit den Nachweisen nicht legal definiert – und die richtige Umsetzung der Nachweisverfahren geben – zumindest bezogen auf den baulichen Brandschutz – den am Bau Beteiligten die Gewähr, dass im Baurecht verankerte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Wie sowohl Baustoffe als auch Bauteile hergestellt, eingebaut bzw. zusammengesetzt werden, welche Nachweisverfahren erforderlich sind und wer wie zu kontrollieren hat, ist in den Landesbauordnungen und den ergänzenden Regelwerken, z.B. der Bauregelliste (BRL), umfassend dargestellt.

Die entsprechenden Abschnitte in diesen Rechtsgrundlagen sind jedoch oft den am Bau Beteiligten unbekannt, zumindest was deren Inhalt und deren Bedeutung betrifft. Sie können mit der Terminologie wenig anfangen, zumal – verglichen mit dem bisherigen Sprachgebrauch *Baustoffe* und *Bauteile* – die folgenden aus dem Bauproduktengesetz übernommenen Begriffe angewendet werden:

- **Bauprodukte** (die bisherigen *Baustoffe* und auch *Bauteile*, die im Werk hergestellt werden)
- **Bausätze** (*Bauteile*, die aus mehreren Komponenten zusammengesetzt werden und als *System* – so genannte Kits – auf die Baustelle geliefert werden) und
- **Bauarten** (die auf der Baustelle aus mehreren Bauprodukten zusammengebaut werden).

Auch die unterschiedlichen Nachweisverfahren

- **Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise** (Gebrauchsanleitung für die Hersteller bzw. die Anwender und die ausführenden Unternehmen) sowie
- **Übereinstimmungsnachweise** (Leistungsnachweise für den Bauherrn bzw. den Unternehmer)

sind in ihrer Notwendigkeit und Bedeutung vielen noch nicht geläufig.

Dieses Kapitel wurde mit dem Ziel erarbeitet, den Beteiligten die Problematik näherzubringen, den logischen Aufbau der Landesbauordnungen zu verdeutlichen und klarzumachen, dass die richtige Interpretation des Regelwerkes zu in der Praxis brauchbaren Lösungen führen kann.

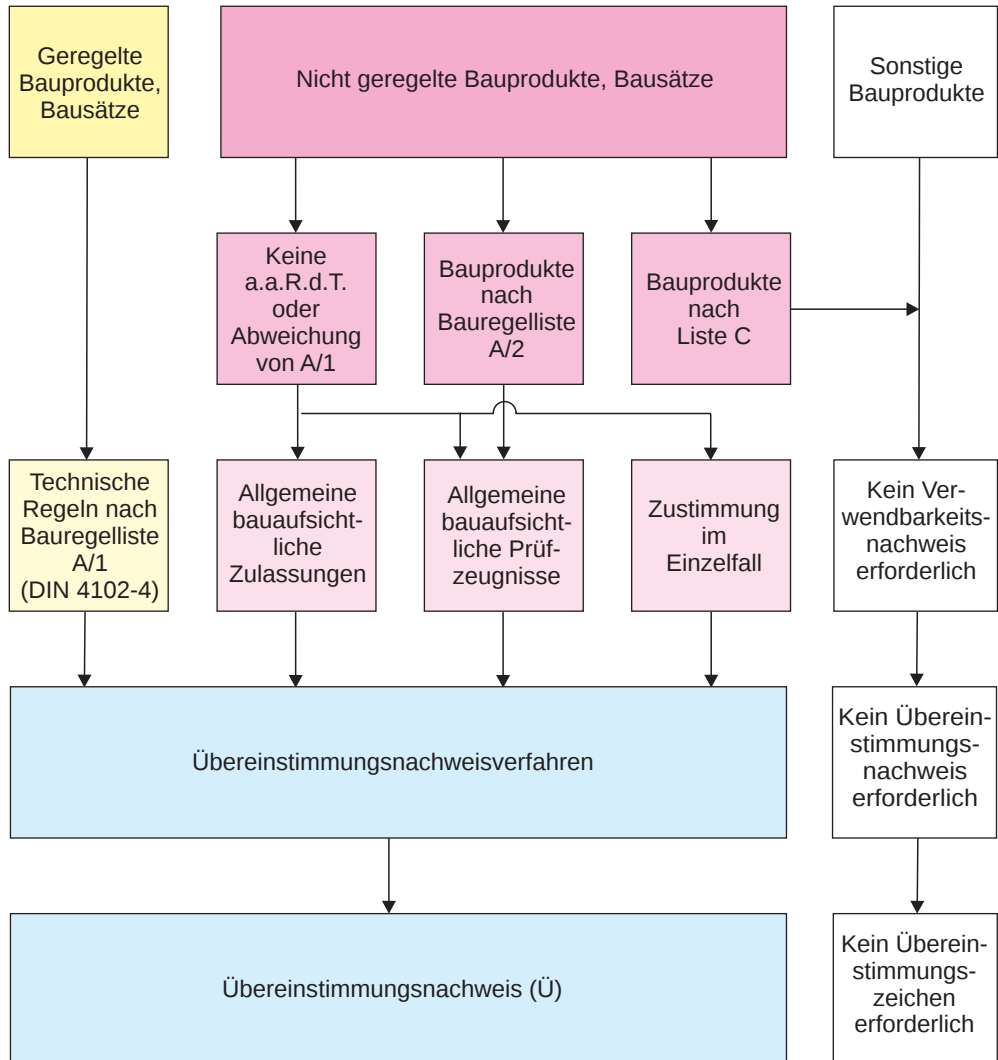
Den Ausführungen sind zunächst Übersichten vorangestellt, die dem Leser eine schnelle Umsetzung im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten und Bausätzen sowie die Anwendung von Bauarten ermöglichen soll.

Der Beitrag ist gegliedert in folgende Inhaltsschwerpunkte:

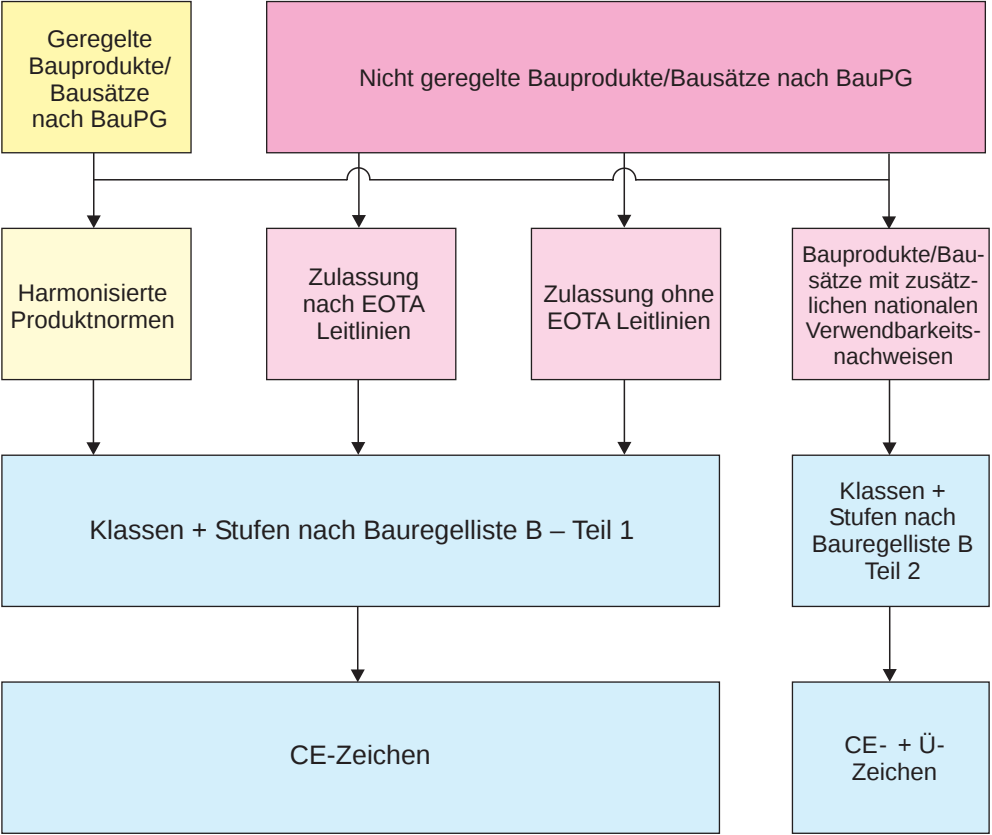
- Erkennen der bauordnungsrechtlichen Grundlagen – Basis ist die Musterbauordnung (MBO) in der Fassung 2002, die in vielen Bundesländern bereits umgesetzt wurde und in den meisten anderen Bundesländern in Kürze umgesetzt werden soll.
- Definition der Begriffe: *Bauprodukt*, *Bausatz* und *Bauart* mit der Erläuterung der unterschiedlichen Systeme und dem Hinweis auf zukünftige europäische Regelungen.
- Darstellung der Nachweissysteme – auch mit der Interpretation nicht immer auszuschließender Abweichungen von den jeweiligen Ver- bzw. Anwendungsnachweisen. Gerade dieser Abschnitt lässt die Möglichkeiten erkennen, wie auf der Baustelle agiert werden kann.
- Erläuterung der Aufgaben der am Bau Beteiligten, bezogen auf die Nachweissysteme.

1 Übersichten

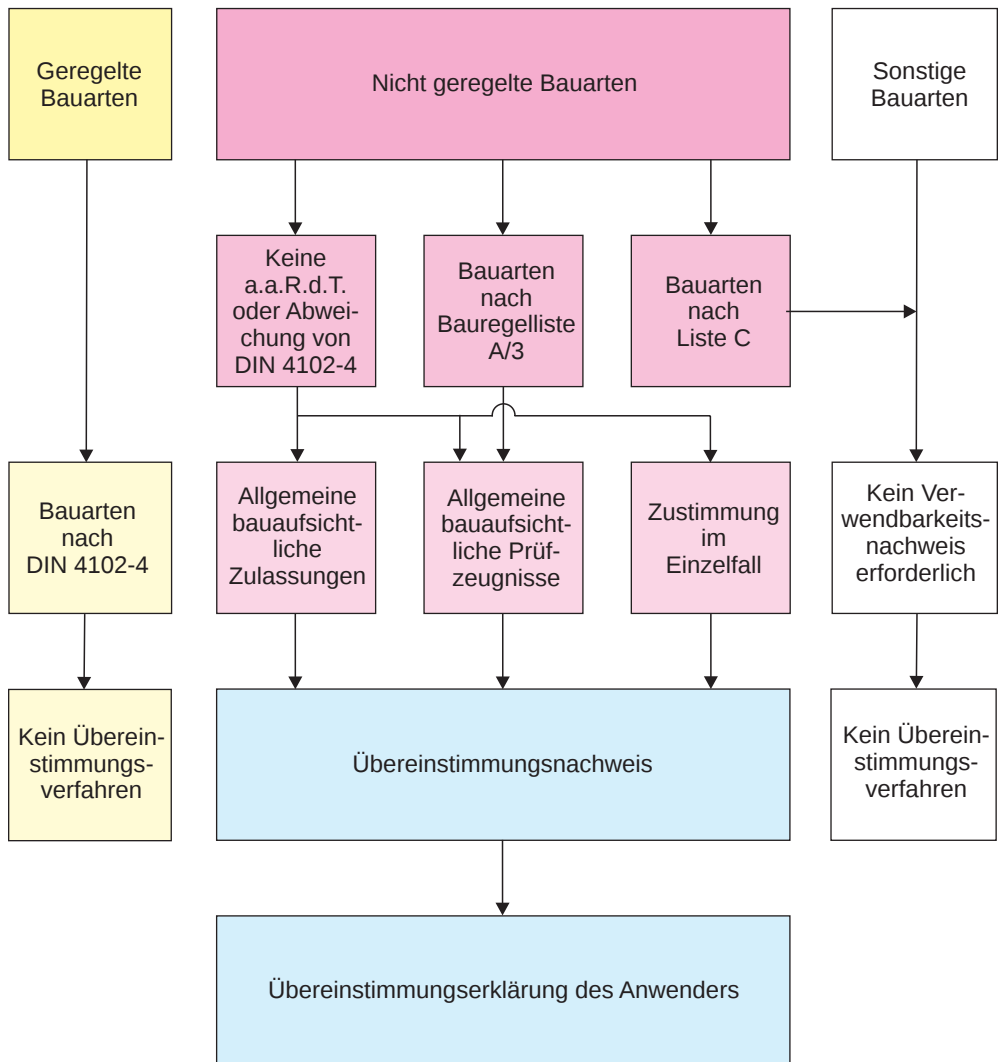
1.1 Nachweise bei der Verwendung von Bauprodukten



1.2 Nachweise bei der Verwendung von Bauprodukten nach Bauproduktengesetz



1.3 Nachweise bei der Verwendung von Bauarten



2 Grundlagen

2.1 Einleitung

Die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten wird in den Landesbauordnungen umfassend geregelt. Dabei hat der Anwender in Deutschland den Vorteil, dass trotz der teilweise unterschiedlichen 16 Landesbauordnungen der Abschnitt der MBO über Bauprodukte und Bauarten (§§ 17 bis 25) in allen LBOs identisch ist. Damit sind sowohl Verwendbarkeitsnachweise als auch Übereinstimmungsnachweise in Verbindung mit der Bewertung von Bauprodukten und Bauarten in Deutschland einheitlich geregelt.

2.2 Musterbauordnung

Grundlage dieses Beitrages ist die MBO in der Fassung von 2002. Auf die einzelnen LBOs wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da (bezogen auf Bauprodukte und Bauarten) keine unterschiedlichen Interpretationen der Landesbauordnungen vorliegen.

Bezug genommen wird im Wesentlichen auf die nachfolgend aufgelisteten Paragraphen der MBO:

- § 2 Begriffe, Absätze 9 und 10
- § 3 Allgemeine Anforderungen, Absätze 2, 3 und 5
- § 17 Bauprodukte, Absätze 1, 2, 3 und 7
- § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Absätze 1, 4 und 6
- § 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Absätze 1 und 2
- § 20 Nachweis über Zustimmung im Einzelfall, Absätze 1 und 2

- § 21 Bauarten, Absätze 1 und 2
- § 22 Übereinstimmungsnachweis, Absätze 1 bis 5
- § 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- § 24 Übereinstimmungszertifikat
- § 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen
- §§ 52 – 56 Die am Bau Beteiligten
- § 67 Abweichungen, Absatz 1
- § 81 Bauüberwachung, Absatz 4

2.3 Bauregellisten

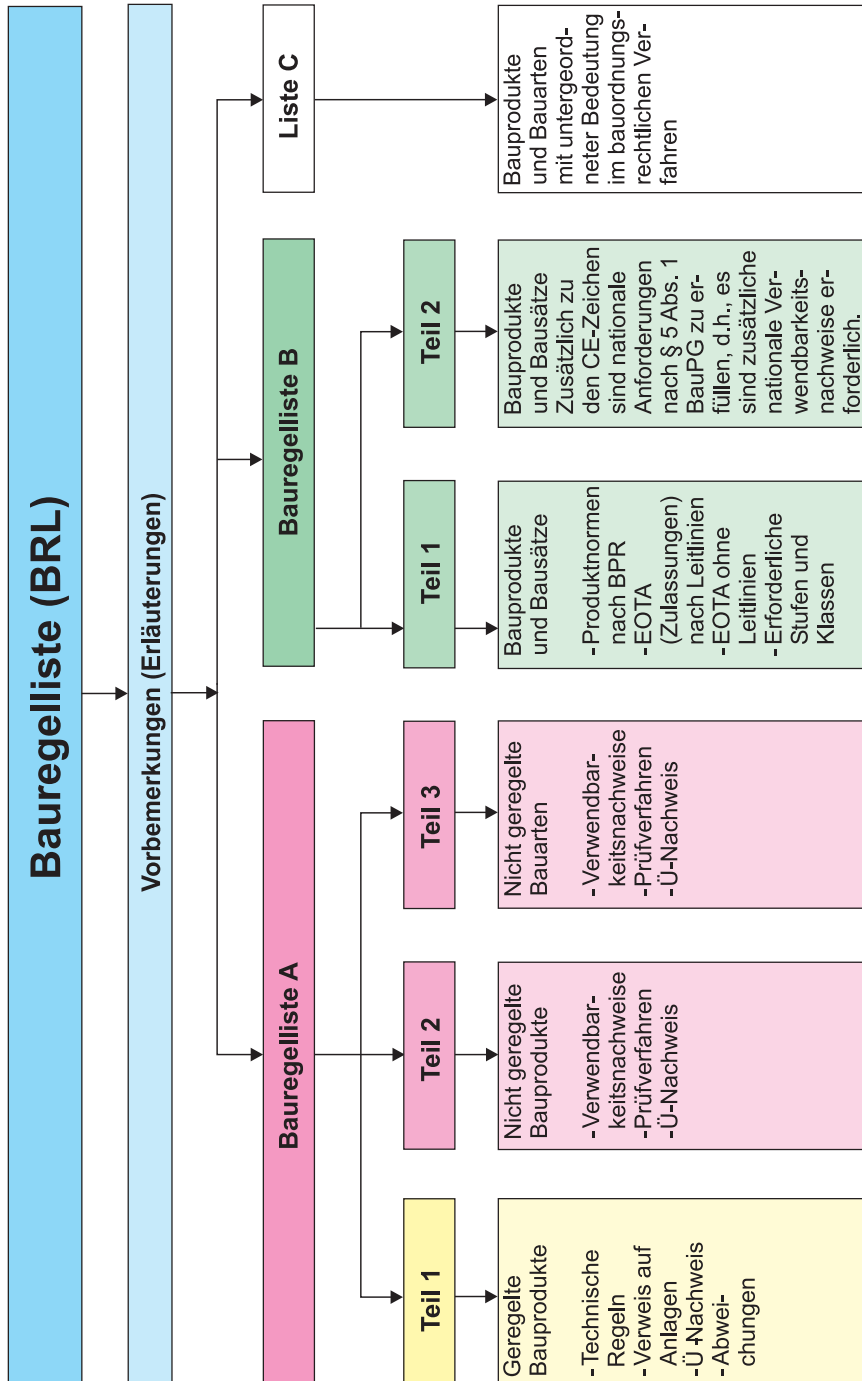
Die Bauregellisten A und B sind in Verbindung mit § 17 MBO als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3 MBO zu bewerten. Sie sind damit ein grundlegendes Regelwerk, das für alle am Bau Beteiligten verbindlich ist. In Bild 2.3-1 wird die Gliederung der Bauregellisten mit den wesentlichen Bezügen wiedergegeben.

Die Bauregellisten werden als Sonderheft der Mitteilungen des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) veröffentlicht und vom DIBt regelmäßig aktualisiert.

2.3.1 Vorbemerkungen der Bauregellisten

Die Vorbemerkungen erklären den Aufbau der Bauregellisten. Dabei wird auf Bedeutung und Inhalt der Bauregellisten A und B sowie der Liste C eingegangen.

2.3-1 Übersicht über Gliederung und Inhalt der Bauregelliste



2.3.2 Bauregelliste A Teil 1

Die Bauregelliste A Teil 1 enthält **geregelte Bauprodukte** mit folgenden Angaben:

- technische Regeln, ggf. mit Verweis auf Anlagen,
- Art des jeweils erforderlichen Übereinstimmungsnachweises und
- Verwendbarkeitsnachweis bei wesentlichen Abweichungen.

Für die in Zeile 5.17.2, Spalte 2 (siehe Tabelle 2.3.2-1) angegebenen Bauprodukte „Schwer entflammbare Gipskarton-Verbundplatten aus Polystyrol ...“ gilt die nationale technische Regel DIN 18184 in Verbindung mit weiteren technischen Regeln.

Als **Übereinstimmungsnachweis** ist ein Übereinstimmungszertifikat durch eine Zer-

tifizierungsstelle notwendig. Wird von der technischen Regel wesentlich abgewichen, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) erforderlich.

Die Zeile 5.1 für das Bauprodukt „Holz- wolle-Leichtbauplatten“ wurde gestrichen, da zwischenzeitlich europäische Produkt- normen im nationalen Verfahren eingeführt worden sind (siehe Bauregelliste B Teil 1).

Von besonderer Bedeutung sind die **Anlagen** zur Bauregelliste A Teil 1. Die Anlagen 01 und 02 enthalten für Bauteile und Bau- stoffe Verknüpfungen zwischen den bauauf- sichtlichen Anforderungen, den nationalen Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen (nach DIN 4102) und den europäischen Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen (nach DIN EN 13501-1, 13501-2, 13501-3 und 13501-4).

Tabelle 2.3.2-1: Beispiel aus Bauregelliste A Teil 1

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Überein- stimmungs- nachweis	Verwendbar- keitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den tech- nischen Regeln
1	2	3	4	5
5.17.2	Schwer entflammbare Gipskarton- Verbundplatten aus Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff	DIN 18184:1991-06 Zusätzlich gilt: Anlage 05 sowie DIN 4102-1 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z

2.3.3 Bauregelliste A Teil 2

Die Bauregelliste A Teil 2 enthält **nicht geregelte** Bauprodukte mit folgenden Angaben:

- Erforderliche Verwendbarkeitsnachweise,
- Prüfverfahren und
- erforderliche Übereinstimmungsnachweise.

Die in Zeile 2.1 Spalte 2 (siehe Tabelle 2.3.3-1) angegebenen vorgefertigten Decken, Dächer, Unterdecken, Doppelböden usw. sind als **Bausätze** oder **Bauprodukte** zu bewerten. Als **Verwendbarkeitsnachweis** wird in der Bauregelliste A Teil 2

grundsätzlich das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (P) verlangt.

Das Prüfverfahren kann sowohl **national** (DIN) als auch **europäisch** (DIN EN) gewählt werden. Die Klassifizierungen erfolgen zunächst auf der Basis von DIN-Normen (DIN 4102). Falls die europäische Klassifizierungsnorm (DIN EN 13501-2) mit aufgeführt ist, kann auch europäisch klassifiziert werden.

Als Übereinstimmungsnachweis wird die Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) gefordert.

Tabelle 2.3.3-1: Beispiel aus Bauregelliste A Teil 2

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.1	Vorgefertigte Decken, Dächer, Unterdecken, Doppelböden, Stützen, Träger, Unterzüge, Treppen und tragende Wände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	P	Je nach Verwendungszweck gilt: DIN 4102-2:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), DIN EN 20140-3:1995-05, DIN EN ISO 717-1:1997-01, DIN EN ISO 140-6:1998-12, DIN EN ISO 717-2:1997-01 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 in Verbindung mit Anlage 8, DIN 4102-2:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), DIN EN 20140-3:1995-05, DIN EN ISO 717-1:1997-01, DIN EN ISO 140-6:1998-12, DIN EN ISO 717-2:1997-01	ÜH, sofern sich nicht aus der Bauregelliste A Teil 1 für diese Bauprodukte eine andere Art des Übereinstimmungsnachweises ergibt

2.3.4 Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält **nicht geregelte Bauarten** mit folgenden Angaben:

- Erforderliche Anwendbarkeitsnachweise,
- Prüfverfahren und
- erforderliche Übereinstimmungsnachweise.

Auf der Baustelle zusammengebaute Installationsschächte und -kanäle sind gemäß Bauregelliste A Teil 3 als eine **nicht geregelte Bauart** zu bewerten (siehe Tabelle 2.3.4-1).

Der **Anwendbarkeitsnachweis** besteht aus einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (P) auf der Grundlage von Prüfungen nach nationalen bzw. europäischen Prüfnormen. Als Übereinstimmungsnachweis wird eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders verlangt.

Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Hierbei hat der Anwender der Bauart zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte und der Zusammenbau den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Tabelle 2.3.4-1: Beispiel aus Bauregelliste A Teil 3

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
7	Bauarten zur Herstellung von Installations-schächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer oder den Schallschutz gestellt werden. ¹	P	Je nach Anwendungszweck gilt: DIN 4102-11:1985-12, DIN EN 20140-10:1992-09, DIN EN ISO 717-1:1997-01	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ²

¹ Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.

² Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C Abschnitt 2.3.

2.3.5 Bauregelliste B Teil 1

Bauregelliste B Teil 1 enthält **Bauprodukte und Bausätze** auf der Grundlage von **europäischen Regeln**. Sie enthält Regeln für:

1. Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauregelliste (europäische Produktnormen).
2. Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch-technische Zulassungen.
3. Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch-technische Zulassungen.
4. Bauprodukte mit europäisch-technischer Zulassung ohne Leitlinien.
5. Bausätze mit europäisch-technischer Zulassung ohne Leitlinien.

Die Liste enthält dabei jeweils die Angaben der in Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderlichen Stufen und Klassen. Damit sind die in den Landesbauordnungen und ihren ergänzenden Vorschriften vorgeschriebenen Anforderungen und Verwendungsbedingungen gemeint, z.B. „nichtbrennbare Baustoffe, schwerentflammbare Baustoffe, feuerhemmend, feuerbeständig“ usw. (siehe Bauregelliste B Teil 1 Anlage 01).

Nach Bauregelliste B Teil 1 ist bei der Herstellung von EPS die Produktnorm DIN EN 13163 einzuhalten (siehe Tabelle 2.3.5-1). In Anlage 01 wird der Bezug zu den in den Landesbauordnungen vorgegebenen Baustoffklassen (schwerentflammbar, normalentflammbar) hergestellt. In Anlage 03 werden Vorgaben zur Baustoffprüfung gemacht.

Tabelle 2.3.5-1: Beispiel aus Bauregelliste B Teil 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bauprodukt Norm	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3	4
1.5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 13163:2001-05 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13163:2001-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 03

2.3.6 Bauregelliste B Teil 2

Bauregelliste B Teil 2 enthält europäische Bauprodukte und Bausätze, bei denen nationale Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz durch die europäischen Vorschriften nicht abgedeckt sind. Sie ist in folgende Hauptpunkte gegliedert:

- 1 Technische Gebäudeausrüstungen
- 2 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
- 3 Zubehörteile für den Brandschutz

Zu den in Zeile 3.4 Spalte 2 (siehe Tabelle 2.3.6-1) aufgeführten elektrischen Kabelanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall gibt es **europäische** Regeln, die den Funktionserhalt unter ETK-Beanspruchung nicht abdecken. Deshalb ist **zusätzlich** zur CE-Kennzeichnung ein **P** nach Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.9 auf Grundlage einer Prüfung nach DIN 4102-12 erforderlich. Als Übereinstimmungsnachweis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers notwendig.

2.3.7 Liste C

Die Liste C enthält Bauprodukte und Bauarten, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur eine Normalentflammbarkeit vorausgesetzt wird. Für diese Bauprodukte und Bauarten ist kein Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn keine weitergehenden Anforderungen an den Brand-, Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

Gliederung der Liste C:

- 1 Bauprodukte für den Rohbau
- 2 Bauprodukte für den Ausbau
- 3 Bauprodukte für die Haustechnik
- 4 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
- 5 Andere Bauprodukte
- 6 Bauprodukte für Deponien
- 7 Bauprodukte für Instandsetzung

Tabelle 2.3.6-1: Beispiel aus Bauregelliste B Teil 2

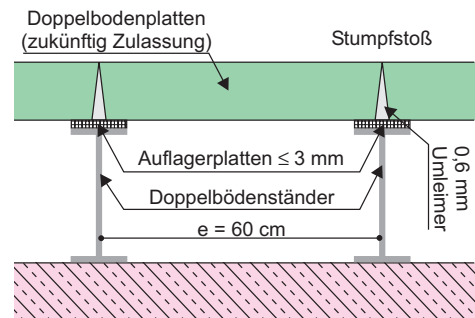
Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
3.4	Elektrische Kabelanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall	73/23/EWG	Brandschutz: Funktionserhalt unter Brandeinwirkung	Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.9	ÜH

Beispiel

Liste C Punkt 2.7: „Doppelböden und Hohlraumestriche mit einem lichten Abstand zur tragenden Decke von $h \leq 0,5$ m“

Diese Vorgaben liefen nach der alten Muster-Hohlraumestrich- und Doppelbodenrichtlinie, Fassung 1998, ins Leere, da auch bei Böden mit $h \leq 0,5$ m sowohl in notwendigen Fluren als auch in Räumen brandschutztechnische Anforderungen gestellt wurden.

Die neue Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR) in der Fassung vom September 2005 enthält keine brandschutztechnischen Anforderungen an derartige Böden mit $h \leq 0,5$ m in Nutzräumen, so dass der in Bild 2.3.7-1 dargestellte Systemboden bis zu einer Höhe von 0,5 m nur im Bereich von notwendigen Fluren und Treppenräumen brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen hat (Nachweis mit P für den Doppelboden und mit Z für die Doppelbodenplatte).

2.3.7-1 Beispiel für Doppelboden

Nach der Musterrichtlinie 2005 bestehen bei $h \leq 0,5$ m keine Anforderungen an den Doppelboden in Räumen. Damit gilt Liste C. Bei $h > 0,5$ m ist in Räumen die Tragfähigkeit des Doppelbodens für 30 Minuten (R 30) mit einem P nachzuweisen.

Doppelböden mit $h \leq 0,2$ m müssen dann in notwendigen Fluren nichtbrennbar sein (mit Ausnahme der Auflagerplatten und Umleimer). Bei $h > 0,2$ m ist ein P als Nachweis für den Doppelboden und ein Z als Nachweis für die Doppelbodenplatte erforderlich.

2.4 Sonstige Vorschriften für Bauprodukte

Neben den Bauregellisten sind die **europäische Bauproduktenrichtlinie (BPR)** und das nationale **Bauproduktengesetz (BauPG)** zu beachten.

Bezogen auf Deutschland regelt das BauPG das **In-Verkehr-Bringen** der Bauprodukte und Bausätze, d.h., welche Bauprodukte/Bausätze in Deutschland verkauft werden dürfen.

Die **Verwendung** der Bauprodukte/Bausätze wird in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt, indem (in Verbindung mit den Bauregellisten) die **Leistungsklassen** und **Leistungsstufen** festgelegt werden, die die europäischen Bauprodukte/Bausätze zu erfüllen haben (z.B. schwer entflammbar, hochfeuerhemmend usw.).

Als zusätzliche Grundlagen sind als Übergangsregelungen die entsprechenden Leitpapiere der Europäischen Kommission = **Guidance Paper** in Verbindung mit den Bauregellisten zu betrachten, da damit festgelegt werden kann, wann welche Nachweise im bauaufsichtlichen Verfahren notwendig sind.

3 Bauprodukte/Bausätze/ Bauarten

3.1 Begriffe, Definitionen

Die baurechtlichen Definitionen (Begriffe) für Bauprodukte und Bauarten sind in § 2 Abs. 9 und 10 MBO wie folgt wiedergegeben:

Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden sowie
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

Eine Bauart ist

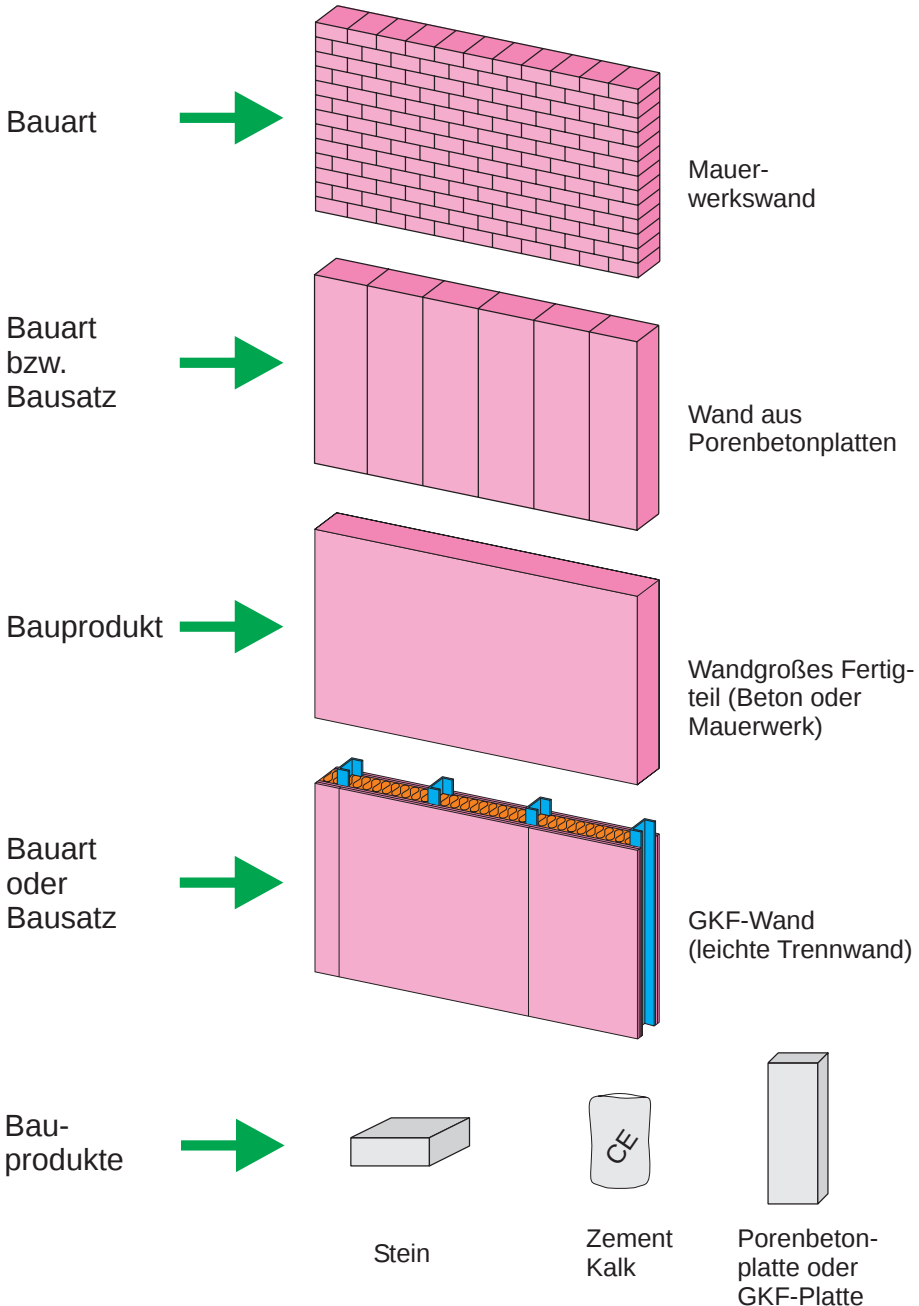
das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

Nach dieser Begriffsdefinition lässt sich jedoch keine konkrete Aussage für die einzelnen Baustoffe und Bauteile ableiten. Anhand der folgenden Beispiele wird dargestellt, wann Baustoffe, Bauteile und Anlagen als Bauprodukte bzw. Bauarten zu bewerten sind (siehe Bild 3.1-1).

In dem Begriff „Bauprodukte“ ist der Begriff „**Bausatz**“ enthalten, der sich aus der europäischen Terminologie „kits“ ergibt und auch nur unmittelbar auf europäische Bausätze anwendbar ist – es sei denn, man bezieht sich national auf die vorgefertigten Bauteile nach Bauregelliste A Teil 2, die in diesem Sinne auch als Bausätze bewertet werden können.

Der Begriff „Bausatz“ unterscheidet sich materiell häufig gar nicht von dem der „Bauart“. Der Unterschied besteht lediglich in der formalen Zuordnung von Einzelkomponenten.

3.1-1 Beispiele für Bauprodukte/Bausätze/Bauarten



3.2 Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe oder Bauteile, die unter Beachtung der Überwachungsvorgaben (werkseigene Produktionskontrolle/Fremdüberwachung) im Werk hergestellt und unmittelbar in bauliche Anlagen eingebaut werden.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Bauprodukten (siehe Punkt 4). Die jeweils erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sind im Wesentlichen in den §§ 17 – 20 MBO verankert (siehe Punkt 5).

Klassische Bauprodukte sind z.B.:

- Mauerziegel nach DIN 105 (Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 2.1.1)
- Gipskartonplatten nach DIN 18180 (Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 9.6)
- Holzwerkstoffe nach DIN 1052 (Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 3.1.1.2 ff.)
- Rauchschutztüren nach P (Bauregelliste A Teil 2 Lfd. Nr. 2.33)
- Feuerschutzabschlüsse nach Z
- Gipsfaserplatten nach Z
- Rohrmanschetten nach Z

Der größte Teil der im bauaufsichtlichen Verfahren eingesetzten Bauprodukte wird in der Bauregelliste A Teil 1 geregelt, wobei dort neben dem Bauprodukt die zugehörige Technische Regel, der Übereinstimmungsnachweis und der Verwendbarkeitsnachweis bei wesentlichen Abweichungen festgelegt werden. Bauprodukte, die in Bauregelliste A Teil 1 nicht geregelt sind, benötigen immer einen besonderen Verwendbarkeitsnachweis (Z, P oder Zustimmung im Einzelfall). Davon ausgenommen sind die in Liste C aufgeführten Bauprodukte.

Als exemplarisches Beispiel werden zwei Bauprodukte für Wand- und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände dargestellt (siehe Tabelle 3.2-1).

Für **Wandbauplatten aus Gips** ist als nationale Produktnorm DIN 18163 anzuwenden. Der Übereinstimmungsnachweis (siehe Punkt 6) ist vom Hersteller der Wandplatten zu führen. Bei wesentlichen Abweichungen von der Produktnorm ist ein P erforderlich.

Tabelle 3.2-1: Beispiel aus Bauregelliste A Teil 1 Zeilen 9.5 und 9.6
Bauprodukte: Wandplatten aus Gips und Gipskartonplatten

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
9.5	Wandbauplatten aus Gips	DIN 18163:1978-06 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung. Zusätzlich gilt: Anlage 9.2	ÜH	P
9.6	Gipskartonplatten mit und ohne Imprägnierung	DIN 18180:1989-09. Zusätzlich gilt: DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z

Für Gipskartonplatten ist die Technische Regel DIN 18180 anzuwenden. Der Übereinstimmungsnachweis besteht in einem Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle. Bei Abweichungen von der Technischen Regel DIN 18180 ist eine Z notwendig.

Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen

Die Bauregelliste B Teil 1 dokumentiert, welche Bauprodukte nach den europäischen Regeln mit dem Übereinstimmungsnachweis „CE-Zeichen“ im bauaufsichtlichen Verfahren zulässig sind.

Dabei sind für die jeweiligen Leistungsstufen und -klassen die Angaben aus den entsprechenden Anlagen zur Bauregelliste B Teil 1 maßgeblich. In diesen Anlagen wird dann teilweise auf weitere Anlagen in der Bauregelliste A Teil 1 verwiesen, aus denen abzuleiten ist, mit welchen europäischen Klassen die bauaufsichtlichen Benennungen (z.B. nichtbrennbar, schwerentflammbar und normalentflammbar) erfüllt werden können.

Als Beispiel wird eine Gipswandbauplatte nach Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.9.1 aufgeführt (siehe Tabelle 3.2-2).

Die Gipswandbauplatte wird nach EN 12859 (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12859:2001-11) hergestellt.

In Spalte 4 wird auf die Anlagen 01, 03 und 16 verwiesen. Dort wird angegeben, dass die in den LBOs vorgegebenen Klassen und Verwendungsbedingungen gelten (siehe sinngemäß Punkt 2.3.5). Bezüglich der Zuordnung erfolgt ein Querverweis auf die Anlage 0.2.2 der Bauregelliste A Teil 1. In dieser Anlage können dann für die nationalen bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechende europäische Baustoffklassen ermittelt bzw. zugeordnet werden.

In Anlage 03 Bauregelliste B Teil 1 wird darauf hingewiesen, dass das Brandverhalten mit Ausnahme der Baustoffklasse A1 bis auf weiteres im Rahmen einer Z zu bewerten ist. In Anlage 16 wird der Verwendungszweck (Herstellung von nichttragenden inneren Trennwänden) festgelegt.

Tabelle 3.2-2: Beispiel aus Bauregelliste B Teil 1 Zeile 1.9.1
Bauprodukt: Gips-Wandbauplatten

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.9.1	Gips-Wandbauplatten	EN 12859:2001-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12859:2001-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 03 und 16

3.3 Bausätze

Nach den ursprünglichen Regeln sollte sich die Bauregelliste nur auf Bauprodukte beziehen, die grenzüberschreitend verkauft werden können. Nachdem europäische Regeln (Prüfnormen) auch für Bauteile entwickelt wurden und bei den europäischen Produktnormen die Endverwendung mitgeregelt wurde (end-used-condition), suchte man Wege, auch diese Bauteile mit dem CE-Zeichen zu versehen.

Neben den Produktnormen unter Berücksichtigung der end-used-conditions wurden EOTA-guidelines (z.B. über nicht-tragende Trennwände – ETAG 003) entwickelt, die eine europäische technische Zulassung für Bausätze (kits) nach sich ziehen. Dazu gehören z.B. Zulassungen für Wände aus unterschiedlichen Komponenten mit einer eindeutigen Zuordnung, bei denen Ständer, Bekleidungen, Dämmungen und Verschraubungen jeweils aus Bauprodukten der Firma Mustermann bestehen. Diese Bausätze erhalten ein CE-Zeichen auf Basis der jeweiligen Zulassung. Sie sind formal wie Bauprodukte zu behandeln. Problematisch ist jedoch die Verantwortlichkeit beim Einbau (siehe Punkt 9).

3.4 Bauarten

Bauarten sind solche Bauteile, die vor Ort aus verschiedenen Bauprodukten zusammengesetzt werden auf der Grundlage von

- Technischen Regeln (z.B. GKF-Wände nach DIN 18183) oder
- Prüfverfahren (z.B. Trennwände nach DIN 4102-2).

Bauarten sind bisher lediglich national zu betrachten. Sie sind gemäß den nationalen Technischen Baubestimmungen bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (im Brandschutz im Wesentlichen DIN 4102-4).

Falls Bauarten von den nationalen technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 4102-4) abweichen und wenn es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen sie gemäß § 21 MBO nur angewendet werden, wenn ihre Anwendbarkeit über ein P, eine Z oder eine Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen wurde.

Viele der im bauaufsichtlichen Verfahren verwendeten Bauarten können aus DIN 4102-4 abgeleitet werden und sind damit so genannte „**geregelte**“ Bauarten, z.B.

- Mauerwerkswände nach DIN 1053 und DIN 4102-4,
- Stahlbetondecken nach DIN 1045 und DIN 4102-4,
- Brandwände nach DIN 4102-4,
- leichte Trennwände aus Gipskartonplatten nach DIN 18183 und DIN 4102-4.

Alle anderen Bauarten, die nicht in den nationalen Technischen Baubestimmungen bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 4102-4) geregelt sind, gelten als „**nicht geregelte**“ Bauarten. Die Anwendbarkeit dieser nicht geregelten Bauarten wird über anerkannte Prüfverfahren auf der Grundlage der Bauregelliste A Teil 3 nachgewiesen, siehe nachfolgendes Beispiel (Tabelle 3.4-1).

In Spalte 2 wird die Bauart definiert. Der Anwendbarkeitsnachweis ist in Spalte 3 mit einem P festgelegt. In Spalte 4 sind die entsprechenden anerkannten Prüfverfahren dargestellt, wobei zum jetzigen Zeitpunkt sowohl die nationale Prüfnorm (DIN 4102-6) als auch die europäischen Prüfnormen (DIN EN 1363-1 usw.) eingesetzt werden dürfen. In Spalte 5 ist der Übereinstimmungsnachweis vorgegeben, der über eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders zu erbringen ist.

3.4-1 Beispiel für die nicht geregelte Bauart „Lüftungsleitung mit Abhängung“ nach Bauregelliste A Teil 3 Zeile 4. Der Verwendbarkeitsnachweis wird über ein P geführt. Als Übereinstimmungsnachweis ist eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erforderlich. Dabei muss der Anwender bestätigen, dass die Bauart entsprechend des P ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des P entsprechen.



Tabelle 3.4-1: Beispiel aus Bauregelliste A Teil 3 Zeile 4
Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus Lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	P	Je nach Anwendungszweck gilt: DIN 4102-6:1977-09, DIN EN 20140-10:1992-09, DIN EN ISO 717-1:1997-01 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2, DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, DIN EN 20140-10:1992-09, DIN EN ISO 717-1:1997-01.	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ¹⁾

¹⁾ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

4 Unterschiedliche Systeme von Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten

4.1 Allgemeines

Die MBO und die Bauregelliste unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten, Bausätzen und Bauarten sowie solchen, die aufgrund der MBO eine untergeordnete Bedeutung haben. In diesem Abschnitt werden sowohl nationale als auch europäische Bauprodukte behandelt, da sie auch zukünftig zunächst parallel am Markt eingesetzt werden können.

4.2 Geregelte Bauprodukte/ Bauarten

Bauprodukte und Bauarten gelten dann als „**geregelte Bauprodukte**“, wenn Produktnormen existieren, die über die Bauregelliste A Teil 1 bzw. Bauregelliste B in das bauaufsichtliche Verfahren eingeführt wurden. Der **Verwendbarkeitsnachweis** ist damit jeweils die nationale bzw. europäische Produktnorm. Der **Übereinstimmungsnachweis** muss auf der Basis der jeweiligen Produktnorm geführt werden (Ü-Zeichen, CE-Zeichen).

Beispiel: GKF-Platte nach DIN 18180 auf der Grundlage nach Bauregelliste A Teil 1 (siehe Punkt 3.2).

Im nationalen Zusammenhang sind die „**geregelten Bauprodukte**“ in DIN 4102-4 aufgelistet.

Dies gilt sinngemäß auch für die in DIN 4102-4 aufgenommenen **geregelten Bau-**

arten (z. B. Mauerwerkswände, Holzwände, Unterdecken aus GKF-Platten und bekleidete Stahlstützen).

Anforderungen und Ausführung dieser **Bauprodukte** und **Bauarten** sind in allen Punkten in DIN 4102-4 in Verbindung mit den dort aufgelisteten Produkt- bzw. Ausführungsnormen geregelt.

Ein Übereinstimmungsnachweis für die so geregelten Bauarten ist nicht erforderlich.

Anmerkung: Für geregelte Bauarten ist es jedoch empfehlenswert, dass nach Abschluss der Arbeiten von der ausführenden Firma eine schriftliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung nach DIN 4102-4 erfolgt.

4.3 Nicht geregelte Bauprodukte/ Bauarten

Nicht geregelte Bauprodukte weichen entweder von den geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1 wesentlich ab oder es gibt für sie weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik (z.B. Produktnormen).

Als **Verwendbarkeitsnachweis** für nicht geregelte Bauprodukte ist (in Abhängigkeit von den Vorgaben der BRL) entweder

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf der Basis der Bauregelliste A Teil 2 oder
- eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Für nicht geregelte Bauarten gilt entsprechendes, wobei die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse auf Basis der Bauregelliste A Teil 3 erstellt werden müssen.

Bei den Bauprodukten muss der Übereinstimmungsnachweis durch das in den Verwendbarkeitsnachweisen vorgegebene Ü-Zeichen (nationale Bauprodukte) oder CE-Zeichen (europäische Bauprodukte) geführt werden.

Bei den nicht geregelten Bauarten ist, anders als bei den geregelten Bauarten, eine Übereinstimmungserklärung durch den Ausführenden (siehe Punkt 6) erforderlich.

Beispiele:

a) Nicht geregelte Bauprodukte:

- Gipsfaserplatten (Z)
- Nichtbrennbare Spanplatten nach Z
- Dämmschichtbildende Anstriche bzw. Kitte nach Z
- Klappen in raumluftechnischen Anlagen nach Z
- Rohrummantelungen nach P

b) Nicht geregelte Bauarten:

- Nichttragende Trennwände aus Gipsfaserplatten (P)
- Lüftungskanäle nach P
- Brandschutzverglasungen nach Z (siehe Bild 4.3-1)
- Trägerbekleidungen mit Spritzputzen nach Z

4.4 Sonstige Bauprodukte

Eine Vielzahl von Bauprodukten und Bauarten wird nach anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Sie sind nicht in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt, weil sie entweder nicht zur Erfüllung der MBO bzw. der ergänzenden Sondervorschriften erforderlich sind oder weil sie ohne besondere baurechtliche Behandlung das Schutzziel der MBO erreichen.

Als technische Regeln können z.B. herangezogen werden:

- DIN-Normen
- Richtlinien des VdS
- Richtlinien des VDI
- Richtlinien des DVGW



4.3-1

4.3-1 Prüfung einer G-Brandschutzverglasung in einer anerkannten Materialprüfanstalt als Grundlage für eine Z

Alle Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten, die gemäß den vorgenannten technischen Regeln hergestellt bzw. ausgeführt werden, ergeben sich aus der jeweiligen technischen Regel. Diese Bauprodukte und Bauarten bedürfen keines besonderen Verwendbarkeitsnachweises und auch keines Übereinstimmungsnachweises. Selbst bei Abweichungen von den oben angegebenen technischen Regeln ist kein besonderer Verwendbarkeitsnachweis bzw. Übereinstimmungsnachweis erforderlich.

Beispiele:

- Dächer nach DIN 18134 (Industriedächer)
- Bauprodukte für Löschanlagen nach VdS-Richtlinien
- Armaturen für Trinkwasser

5 Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise

5.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 2 MBO dürfen Bauprodukte nur dann verwendet werden, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind. In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass die als Technische Baubestimmungen eingeführten Regeln zu beachten sind. Gemäß § 17 Abs. 2 MBO gelten die in **Bauregelliste A** aufgeführten technischen Regeln als **Technische Baubestimmungen**. Damit erlangt die Bauregelliste (bezogen auf den Nachweis der Bauprodukte und Bauarten) eine wichtige Bedeutung.

Grundsätzlich sind die Nachweise als **allgemeine** Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise definiert, d.h., alle bauaufsichtlich relevanten Grundsatzanforderungen, wie sie in Abschnitt 2 der MBO aufgelistet sind, müssen berücksichtigt werden. Diese sind im Wesentlichen:

- Standsicherheit (§ 12)
- Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 13)
- Brandschutz (§ 14)
- Wärme- und Schallschutz (§ 15)

Die vorgenannten Anforderungen sind weitgehend deckungsgleich mit den Grundsatzanforderungen der Bauproduktenrichtlinie.

Die Vielfalt dieser Anforderungen ist nicht in allen Nachweisen umzusetzen. Planer, Hersteller und Ausführende müssen wissen, dass der Kunde (Endverbraucher, Bauherr) nach der MBO diese Schutzziele dort erwarten darf, wo sie nach Baurecht und gegebenenfalls auch nach Privatrecht vorgegeben sind.

Die jeweils erforderlichen Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise enthalten nicht immer detaillierte Beschreibungen (z.B. aus patentrechtlichen Erwägungen des Herstellers). Die Verantwortung für die richtige Herstellung überträgt der Gesetzgeber aber eindeutig dem Hersteller. Dieser muss im Zweifelsfall nachweisen, dass er sein Produkt den Nachweisen entsprechend so hergestellt bzw. ausgeführt hat, dass die Schutzziele insgesamt erfüllt werden.

Im § 17 MBO werden die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für **nicht geregelte Bauprodukte** aufgelistet:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- Zustimmung im Einzelfall.

Auf die erforderlichen **Nachweise** für die **geregelten Bauprodukte** wird dort nicht näher eingegangen, da die in der Bauregelliste aufgeführten Produktnormen nicht einzeln erfasst werden können und (bezogen auf den Brandschutz) der Katalog DIN 4102-4 für die in dieser Norm geregelten Bauprodukte und Bauarten grundsätzlich maßgebend und aussagekräftig ist.

In einer Übergangszeit ist jedoch zu beachten, dass neben DIN 4102-4:1994-09 auch die A1-Fassung der DIN 4102-4 und die DIN 4102-22, jeweils in der Fassung von 2004, zu berücksichtigen sind.

5.2 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z)

Ob bzw. wann eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** als Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, ergibt sich aus der Bauregelliste. Bei den **geregelten Bauprodukten** (Bauregelliste A Teil 1) ist in Spalte 5 jeweils angegeben, wann bei einer wesentlichen Abweichung von den technischen Regeln eine Z benötigt wird.

Für **nicht geregelte** Bauprodukte und Bauarten, die nicht in der Bauregelliste A Teil 2 und Teil 3 bzw. in Bauregelliste B erfasst sind (z.B. für Bauprodukte und Bauar-

ten, die nicht allein nach anerkannten Prüfverfahren bewertet werden können bzw. innovative Bauprodukte und Bauarten, für die es anerkannte Prüfverfahren noch nicht gibt), ist als Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis in der Regel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Die Z wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Eine abschließende Liste derartiger Zulassungen kann nicht erstellt werden. Die folgenden Tabellen 5.2-1 und 5.2-2 ermöglichen jedoch eine grundsätzliche Übersicht.

Vereinfacht bedeutet das: Bauprodukte und Bauarten, die aufgrund bauaufsichtlicher Anforderungen sicherheitsrelevant sind und weder in Bauregelliste A noch in Bauregelliste B aufgeführt werden, benötigen als Verwendbarkeitsnachweis in der Regel immer eine Z (bzw. eine Zustimmung im Einzelfall).

Beispiel: T 30 Feuerschutzabschlüsse

Solange die Norm DIN 18082-1:1991-12 (T 30 Feuerschutzabschlüsse, Stahltüren T 30-1, Bauart A) gültig war, wurde in Bauregelliste A Teil 1 unter der laufenden Nummer 6.1 diese Norm aufgeführt (z.B. in BRL, Ausgabe 2003). Damit war eine T 30-Stahltür, die nach dieser Norm hergestellt wurde, ein **geregeltes Bauprodukt**.

Ein besonderer Verwendbarkeitsnachweis wurde nicht benötigt, da die Herstellung in DIN 18082-1 geregelt war. Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis bestand in einem Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle.

Tabelle 5.2-1: Übersicht über die Systematik von
allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukten

Bauprodukte	Zulassungs-Nummer
Baustoffe, nichtbrennbar	Z - PA III 4.-----
Baustoffe, schwer entflammbar	Z - PA III 1, (2), (3), (5), (6).----
Reaktive Baustoffe	Z - 19.11 - ...
Feuerschutzabschlüsse, Feststellanlagen ¹⁾	Z - 6...- ...
Kabelabschottungen	Z - 19.15 - ...
Rohrabschottungen	Z - 19.17 - ...
Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)	Z - 41.3 - ...
Bauprodukte z. Verschluss v. Überströmöffnungen	Z - 19.18 - ...
Brandschutzgehäuse	Z - 78.7 - ...

¹⁾ auch in Verbindung mit Rauchschutz

Tabelle 5.2-2: Übersicht über die Systematik von
allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauarten

Bauarten	Zulassungs-Nummer
Stahlbauteile mit Dämmschichtbildnern	Z - 19.11 - ...
Stahlbauteile/Betonbauteile mit Spritzputzen ohne Putzträger	Z - 19.16 - ...
F-Verglasungen	Z - 19.14 - ...
G-Verglasungen	Z - 19.14 - ...
Kabelabschottungen	Z - 19.15 - ...
Brandschutzumhüllungen	Z - 19.22 - ...

In Spalte 5 der Bauregelliste A Teil 1 war angegeben, dass bei wesentlichen Abweichungen von der Norm DIN 18082-1 eine Z erforderlich sei. Dies bedeutete, dass alle Feuerschutzabschlüsse, die nicht als

geregeltes Bauprodukt (nach DIN 18082) hergestellt wurden (also wesentlich von ihr abweichen), immer eine Z als Verwendbarkeitsnachweis benötigten (bzw. eine Zustimmung im Einzelfall).

Nachdem die Norm DIN 18082 zurückgezogen wurde, entfiel der entsprechende Eintrag in der Bauregelliste A Teil 1 (z.B. in BRL, Ausgabe 2004). Die Zeilen 6.1 und 6.2 erhielten dort den Eintrag: „Bauprodukt aus der Liste gestrichen“. Damit können T 30-1-Feuerschutzabschlüsse als Stahltüren in der Bauart A nicht mehr als geregelte Bauprodukte hergestellt werden.

Als Konsequenz sind ab diesem Zeitpunkt **alle** Feuerschutzabschlüsse **keine geregelten** Bauprodukte mehr. Sie benötigen deshalb immer einen besonderen Verwendbarkeitsnachweis. Dieser könnte vom Grundsatz her eigentlich aus einem P bestehen. Allerdings können Feuerschutzabschlüsse nicht allein nach einem anerkannten Prüfverfahren (DIN 4102-5) beurteilt werden, sondern es sind noch weitere Prüfungen und Nachweise erforderlich (z.B. Funktionsprüfungen). Deshalb ist als **Verwendbarkeitsnachweis** für Feuerschutzabschlüsse immer ein Z erforderlich.

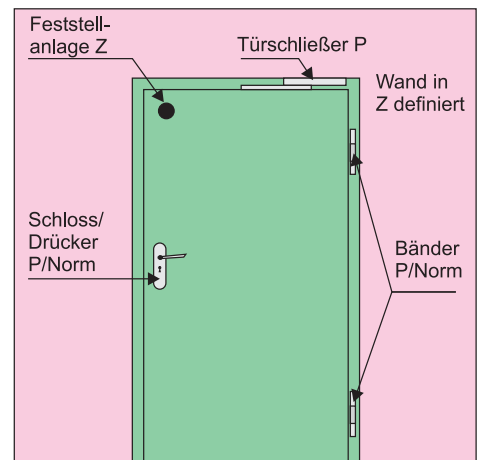
Sollen Feuerschutzabschlüsse auch einen klassifizierten Rauchschutz aufweisen, wird dies zukünftig in der Z geregelt. In einer Übergangszeit gibt es für Türen T 30-RS noch zwei Verwendbarkeitsnachweise (Z für Feuerschutz und P für Rauchschutz). Lediglich für Abschlüsse, die nur Rauchschutz erfüllen müssen (RS-Türen), ist ein P ausreichend (siehe Punkt 5.3).

Der Anwender von Bauprodukten und Bauarten mit einem Z als Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis sollte darauf achten, dass nicht nur das Deckblatt und ggf. eine Anlage der Zulassung wichtig sind. Ganz besonders beachtet werden müs-

sen bei der Anwendung von zugelassenen Bauprodukten und Bauarten der **Anwendungsbereich** und die **Bestimmungen für die Ausführung** sowie weitere Vorgaben, z.B. für Zubehörteile bei Feuerschutzabschlüssen (siehe Bild 5.2-1).

Besonders wichtig ist die Berücksichtigung der Einbauvorgaben und Montage-richtlinien der Hersteller, da insbesondere beim Einbau von Bauprodukten bzw. bei der Ausführung von Bauarten in der Baupraxis die meisten Fehler gemacht werden.

5.2-1 Beispiel für einen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschluss mit Zubehörteilen



5.3 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P)

Ob bzw. wann ein **allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis** als Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis notwendig ist, ergibt sich aus der Bauregelliste. Es ist z.B. für Bauprodukte und Bauarten nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2 und 3 erforderlich, da für diese Bauprodukte und Bauarten die anerkannten Prüfverfahren für den abschließenden Nachweis ausreichen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis hat den gleichen Aufbau wie eine Z und (insbesondere im Brandschutz) die gleiche Bedeutung.

Ein P kann nur von einer dafür anerkannten Prüfstelle (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MBO) erteilt werden. Es darf nicht verwechselt werden mit Prüfberichten über durchgeführte Brandprüfungen.

Beispiel: Rauchschutztür nach DIN 18095

Gemäß Bauregelliste A Teil 2 Zeile 2.33 gilt die DIN 18095 für Rauchschutztüren als anerkanntes Prüfverfahren. Die DIN 18095 ist damit (im Gegensatz zu der im vorstehenden Beispiel genannten und zwischenzeitlich zurückgezogenen DIN 18082) keine „Herstellungsnorm“, sondern eine „Prüfnorm“.

Damit kann eine Rauchschutztür in einer vom Hersteller gewählten Konstruktion hergestellt werden, wobei nur die grundsätzlichen Anforderungen von DIN 18095-1 zu beachten sind. Anschließend wird die Rauchschutztür von einer anerkannten Ma-

terialprüfanstalt nach DIN 18095 geprüft. Erfüllt sie dabei alle Anforderungen der DIN 18095 (unter anderem auch die Dauerfunktion nach DIN 4102-18), so erhält sie ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

Als Übereinstimmungsnachweis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich. Der Einbau muss nach den Vorgaben des P und den Montagerichtlinien des Herstellers erfolgen.

Bei den Rauchschutzabschlüssen, die gleichzeitig Feuerschutzabschlüsse sind, z.B. T 30-RS-Türen, werden beide Parameter jetzt über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung abgedeckt, d.h., es wird Abschnitt 5.2 wirksam.

5.4 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Dieses Verfahren kam in den letzten Jahren immer häufiger zur Anwendung, da bei jeder Abweichung von einer Z bzw. einem P eine Zustimmung im Einzelfall beantragt wurde. Nach § 20 MBO sind grundsätzlich Zustimmungen im Einzelfall erforderlich, wenn

- Bauprodukte ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) in Verkehr gebracht werden dürfen, jedoch dessen Anforderung nicht erfüllen oder
- nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, für die kein oder ein unzureichender Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

In beiden Fällen muss nachgewiesen werden, dass die Bauprodukte/Bauarten die Schutzziele des § 3 Abs. 2 MBO erfüllen.

Bei der Bewertung von Bauprodukten und Bauarten sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Oberste Bauaufsicht im Einzelfall erklären kann, dass ihre Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO nicht zu erwarten sind. Außerdem sollte genau überprüft werden, ob die Abweichung von den Nachweisen „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ ist (siehe Punkte 6 und 7).

Ebenso wie in den Z und P wird in der ZIE geregelt, wie für ein Bauprodukt oder eine Bauart der Übereinstimmungsnachweis zu erbringen ist.

6 Übereinstimmungsnachweise

6.1 Allgemeines

Übereinstimmungsnachweise sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der bauaufsichtlichen Anforderungen. Sie sind für den Bauherrn/Planer die Dokumentation, dass die Bauprodukte entsprechend den Vorgaben der Verwendbarkeitsnachweise hergestellt und die Bauarten entsprechend den Vorgaben der Anwendbarkeitsnachweise ausgeführt wurden. Deshalb ist es wichtig, die Vorgaben auf der Basis von §§ 22 bis 24 MBO und den Bauregellisten richtig zu interpretieren und einzuhalten.

Nach § 22 Abs. 1 und 3 MBO bedürfen im nationalen Verfahren Bauprodukte und Bauarten einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln. **Davon ausgenommen sind:**

- Bauprodukte und Bauarten nach Liste C
- geregelte Bauarten, d.h. Bauarten nach DIN 4102-4.

Nach § 22 Abs. 2 MBO kann die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgen durch:

- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (siehe Punkt 6.2) oder
- ein Übereinstimmungszertifikat (siehe Punkt 6.3).

Welcher Übereinstimmungsnachweis jeweils erforderlich ist, ergibt sich aus der Bauregelliste und den Verwendbarkeitsnachweisen.

Bauprodukte sind mit dem Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck zu kennzeichnen (siehe Punkt 6.4). Dabei ist dieses Zeichen auf dem Bauprodukt, einem Beipackzettel, seiner Verpackung oder auch auf dem Lieferschein o.Ä. anzubringen.

Das nationale Verfahren (Ü-Zeichen) entspricht weitgehend dem europäischen Verfahren (CE-Zeichen).

Für **nicht geregelte Bauarten** muss entsprechend den Vorgaben der Bauregelliste eine **Übereinstimmungserklärung** des Anwenders abgegeben werden.

Wenn ein Bauprodukt im Werk hergestellt wird, dokumentiert das Ü-Zeichen die ordnungsgemäße Produktion. Der Einbau einiger Bauprodukte (z.B. Feuerschutzabschlüsse) wird im Allgemeinen von Ausbaufirmen ausgeführt. Diese sollten dann durch eine Übereinstimmungserklärung beschei-

nigen, dass auch der Einbau den Vorgaben des Verwendbarkeitsnachweises entspricht (siehe auch Vorgaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen).

Übereinstimmungsnachweis bei nicht wesentlichen Abweichungen

Ein wichtiger Hinweis wird im § 22 Abs. 1 MBO gegeben: Danach kann der Übereinstimmungsnachweis auch bei **Abweichungen** erbracht werden, die „**nicht wesentlich**“ sind. Eine Aussage, was „nicht wesentlich“ bedeutet, ist aus den Regelwerken nicht zu entnehmen. Weitere Informationen hierzu siehe Punkt 7.2.

6.2 Übereinstimmungserklärung des Herstellers

Der Gesetzgeber weist in diesem Verfahren die Verantwortung eindeutig dem Hersteller zu. In den Verwendbarkeitsnachweisen bzw. in der Bauregelliste wird vorgegeben, welches Verfahren erforderlich ist.

- **ÜH-Verfahren (Herstellererklärung ohne weitere Prüfung):**

Es wird lediglich eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) vorgeschrieben, in der sichergestellt wird, dass das Bauprodukt bzw. die Bauart den maßgebenden technischen Regeln entspricht.

- **ÜHP-Verfahren (Herstellererklärung mit vorheriger Prüfung des Bauproduktes):**

In diesen Fällen wird (neben werkseitiger Produktionskontrolle) eine Erstprüfung des „Serienprodukts“ durch eine dafür zugelassene Prüfstelle gefordert.

6.3 Übereinstimmungszertifikat

Die Übereinstimmung eines Bauprodukts kann nur unter Beteiligung einer Zertifizierungsstelle nach § 25 MBO erreicht werden.

- **ÜZ-Verfahren:**

Neben der werkseitigen Produktionskontrolle muss eine Fremdüberwachung nach § 24 Abs. 2 MBO erfolgen. Die Vorgaben, welche Aufgaben die fremdüberwachende Stelle hat, sind dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis zu entnehmen.

6.4 Übereinstimmungszeichen

Die Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) regelt Form, Größe und Inhalt des Übereinstimmungszeichens. Dieses muss folgende, deutlich lesbare Angaben enthalten: den Buchstaben Ü mit folgenden Angaben (entweder vom Ü umschlossen oder in unmittelbarer Nähe des Ü):

1. Name des Herstellers
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden Technischen Regel oder
 - b) Bezeichnung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z ...) oder
 - c) Bezeichnung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (z.B. P ... oder PMPA ..., d.h. Bezeichnung der Prüfstelle und Nr. des Prüfzeugnisses) oder

- d) Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als ZiE und die entsprechende Behörde
3. Wesentliche Merkmale des Bauprodukts (bei Nr. 2 a nur, wenn sie dort nicht genannt sind)
4. Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn deren Einschaltung vorgeschrieben ist.

Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein ange-

bracht, so darf der Buchstabe Ü ohne oder mit einem Teil der vorstehenden Angaben angebracht werden.

Ein Beispiel für ein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) enthält Bild 6.4-1. Vergleichbare Regelungen gelten für das CE-Zeichen (siehe Bild 6.4-2).

Übersichten über Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie die Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte/Bausätze und Bauarten enthält Punkt 1.

6.4-1 Beispiel für Ü-Zeichen



6.4-2 Beispiel für CE-Zeichen



7 Produkt- und Konstruktions- änderungen

In vielen Fällen (z.B. im Bestand und bei Repräsentativbauten) führen bauliche Randbedingungen dazu, dass Bauprodukte und Bauarten nicht in allen Details nach den Vorgaben der Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweise ausgeführt werden können. Das kann sich auf verschiedene Parameter beziehen, z.B. auf Bauteilgröße, Anschlusskonstruktion und Zusatzkomponenten (z.B. Einbruchhemmung).

In diesen Fällen ist es erforderlich, trotz der Abweichungen eine fachgerechte Ausführung und Übereinstimmung mit den jeweiligen Nachweisen herzustellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahren aufgelistet.

7.1 Wesentliche Abweichungen

- Es wird versucht, den Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis anzupassen, insbesondere dann, wenn diese Abweichung zukünftig häufiger ausgeführt werden soll.

Beispiel

Die Z für einen Feuerschutzabschluss gilt nur für den Einbau in Massivwände. Zukünftig soll der Abschluss jedoch auch in leichte Trennwände eingebaut werden.

- Es wird das Verfahren einer Zustimmung im Einzelfall bei der Obersten Bauaufsicht des betreffenden Bundeslandes durchgeführt. Dabei **muss nachgewiesen werden**, dass trotz der Abweichung (z.B. durch Konstruktionsanpassung) die erforderliche

Klassifizierung erreicht wird. Hierzu ist im Allgemeinen eine brandschutztechnische Bewertung durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich.

Beispiel

Ein Feuerschutzabschluss soll in einem Sonderbau mit einer Höhe von 10 m eingebaut werden. Hierfür ist eine ZiE erforderlich, da es zugelassene Abschlüsse in dieser Höhe nicht gibt (siehe Bild 7.1-1).

- Es gibt Abweichungen, bei denen eine Klassifizierung der Bauteile nicht mehr möglich ist, bzw. Konstruktionen, für die es keine anerkannten Prüfverfahren gibt und die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für ihre konkrete

7.1-1 Beispiel für eine Zustimmung im Einzelfall für einen 10 m hohen Feuerschutzabschluss in einem Museum



7.1-2 Beispiel für eine wesentliche Abweichung bei der Anordnung von Kabelbandagen in einem Rettungsweg



Anwendung haben oder bei denen die Zulassung den konkreten Anwendungsfall nicht abdeckt, z.B. Kabelbandagen (Brandschutzumhüllungen) in notwendigen Fluren (siehe Bild 7.1-2).

In diesen Fällen kann z.B. unter Berücksichtigung möglicher Kompensationsmaßnahmen oder durch plausible Erläuterung der Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, dass das Bauprodukt bzw. die Bauart trotz der Abweichungen die von der MBO vorgegebenen Schutzziele erfüllt. Dieser Nachweis sollte durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes (gegebenenfalls in Verbindung mit einer anerkannten Prüfstelle) erfolgen.

Mit dem Nachweis ist eine Abweichung nach § 67 MBO bei der Unteren Bauaufsicht zu beantragen. Gegebenenfalls kann entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 MBO die Oberste Bauaufsicht erklären, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

7.2 Nicht wesentliche Abweichung

Nach § 22 Abs. 1 MBO und der Bauregelliste A und B liegt der Übereinstimmungsnachweis in den Händen des Herstellers/Anwenders (ÜH, ÜHP) bzw. bei der Zertifizierungsstelle (ÜZ). Bei Abweichungen (ganz gleich welcher Art) muss als Erstes festgestellt werden, ob sie „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ sind.

Die Verantwortung für die Erklärung, dass Abweichungen „nicht wesentlich“ sind, liegt eindeutig bei den Herstellern der Bauprodukte oder bei den ausführenden Firmen, die die Bauarten oder Bauprodukte einbauen.

Die Problematik liegt darin, dass viele Hersteller zwar ihre Produkte kennen, aber nicht immer abschätzen können, wie eine Abweichung die Feuerwiderstandsdauer beeinflusst. Für die ausführenden Firmen gilt dies in noch größerem Umfang, weil sie in der Regel noch nie eine Brandprüfung gesehen haben und eine Abweichung gar nicht beurteilen können.

Vorrangig ist entscheidend, ob trotz der Abweichung die geforderte und im Nachweis bescheinigte Leistung (Feuerwiderstandsdauer bei Bauteilen) erreicht wird.

Den Firmen muss bewusst sein, dass sie die Verantwortung zu übernehmen haben. Wenn sie unsicher in der Beurteilung sind, haben sie zwei Möglichkeiten zu handeln:

- Sie melden Bedenken an, dass sie die Konstruktion nicht nach den vorliegenden Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten ausführen können, da die Abweichung „wesentlich“ sei, mit der

Konsequenz, dass eine Zustimmung im Einzelfall beantragt werden muss.

- Sie informieren sich bei kompetenten Partnern – dies können ggf. die Inhaber der Anwendbarkeitsnachweise sein, mit Sicherheit aber die dafür anerkannten Prüfstellen –, ob die Feuerwiderstandsklasse trotz der Abweichung erreicht wird. Wird das bestätigt, können sie guten Gewissens eine Übereinstimmungserklärung abgeben. Im Streitfall, z.B. mit dem Bauherrn, können sie dann die Aussage einer kompetenten Stelle vorlegen.

Aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung können die Prüfstellen am besten entscheiden, ob eine Abweichung positiv bewertet werden kann. Wenn sie zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Abweichung gravierend ist, werden sie den Weg einer Zustimmung im Einzelfall vorschlagen oder sogar empfehlen, die Situation über eine Brandprüfung an der veränderten Konstruktion zu klären.

Durch die vorgenannten Aussagen kann in vielen Fällen auf das Verfahren einer „Zustimmung im Einzelfall“ verzichtet werden, nämlich immer, wenn sichergestellt wird, dass es sich um eine **„nicht wesentliche“** Abweichung handelt.

Allerdings sollten alle Beteiligten beachten, dass in der Bescheinigung von **„nicht wesentlichen Abweichungen“** immer auch eine große Verantwortung liegt. Entsprechend sorgfältig sollte deshalb damit umgegangen werden. Hersteller von Bauprodukten und Ausführende von Bauarten haften für die Richtigkeit ihrer Entscheidung.

Der Bauherr oder Betreiber des Gebäudes ist in jedem Fall für ein sicheres Gebäude verantwortlich. Stellt sich z.B. nach Fertigstellung des Gebäudes heraus, dass eine Abweichung, die als **„nicht wesentliche“ Abweichung** eingestuft und bescheinigt wurde, in Wirklichkeit eine **„wesentliche“** Abweichung darstellt, können sich daraus erhebliche Probleme ergeben.

Insbesondere im vorbeugenden Brandschutz sind Nachbesserungen (wenn sie überhaupt noch durchgeführt werden können) oft sehr aufwändig und kostspielig.

Beispiel

Eine feuerhemmende Unterdecke des „Herstellers A“ ist gemäß P für eine Spannweite von 2,50 m nachgewiesen. In einem konkreten Bauvorhaben wird eine Spannweite von 2,60 m benötigt. Die Unterdecke erreichte in der Brandprüfung eine Feuerwiderstandsdauer von 39 Minuten bei 2,50 m Spannweite. In diesem Fall kann die etwas größere Spannweite durch die im Brandversuch festgestellte längere Feuerwiderstandsdauer kompensiert werden und eine Behandlung als **„nicht wesentliche“** Abweichung ist möglich.

Die Unterdecke von „Hersteller B“ kann gemäß P ebenfalls mit einer Spannweite bis zu 2,50 m ausgeführt werden. Allerdings hat diese Decke bei der Brandprüfung bereits nach 31 Minuten versagt. In diesem Fall ist eine Behandlung als **„nicht wesentliche“** Abweichung nicht möglich, da der Brandversuch gezeigt hat, dass keine Reserven vorhanden sind.

8 Übergangsregeln und Koexistenzphase

Am Markt gibt es Verunsicherungen bezogen auf die Verwendungsmöglichkeiten der alten nationalen Bauprodukte und Bauarten, für deren Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise teilweise hohe Investitionskosten notwendig waren.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Bauprodukten/Bausätzen und Bauarten:

- Für Bauprodukte/Bausätze sind Übergangsregelungen in den Leitpapieren der Kommission vorgeschlagen.
- Für Bauarten gibt es keinen europäischen Handlungsbedarf, da sie weiterhin national geregelt werden.

Bauprodukte/Bausätze

Sobald harmonisierte europäische Produktnormen bzw. europäisch-technische Zulassungen im Geltungsbereich von Leitlinien die entsprechenden nationalen technischen Regeln vollständig ersetzen, sollte nach dem europäischen Leitpapier eine Koexistenzphase von maximal 33 Monaten einsetzen, danach müssten die nationalen Regelungen zurückgezogen werden.

Bei der nationalen Umsetzung sind folgende Punkte zu beachten:

- Über die Bauregellisten wird dokumentiert, wann welche europäischen Produkte für welchen Verwendungszweck im nationalen bauaufsichtlichen Verfahren eingesetzt werden dürfen.

- Durch die Anlagen 01 und 02 zur Bauregelliste A Teil 1 und Anlage 01 zur Bauregelliste B Teil 1 wird die Zuordnung der europäischen Bauprodukte/Bausätze zu den nationalen Anforderungen nach MBO/Landesbauordnungen geregelt. Es wird über eine noch nicht festgelegte Zeit eine parallele Verwendung geben.
- Das DIBt bzw. die Prüfstellen werden die nationalen Verwendbarkeitsnachweise dann nicht mehr verlängern, wenn unter Berücksichtigung der Koexistenzphase und der Gleichbehandlung der Industrie die europäischen Regeln die entsprechenden deutschen technischen Regeln ersetzen.
- Die letzte Entscheidung liegt bei der ARGEBAU, d.h. bei den Obersten Bauaufsichten.

Bauarten

Da die Bauarten keine harmonisierten Bauteile im Sinn der Bauproduktenrichtlinie sind, kann national geregelt werden, wie mit den alten deutschen Bauteilklassen (F-Bauteile nach DIN 4102) und den neuen europäischen Bauteilklassen (REI-Bauteile nach DIN EN 13501-2) umgegangen wird.

Nach der Bauregelliste A (Anlagen 01 und 02) sowie den „Listen der Technischen Baubestimmungen“ der Länder (Anlage 3.1.9) sind beide Systeme im bauaufsichtlichen Verfahren anwendbar. Ihre Anwendung ist bisher ohne zeitliche Limitierung möglich. Man geht davon aus, dass der Markt eine eigene Regelung findet.

9 Aufgaben der Beteiligten

9.1 Bauherr

Der Bauherr hat unter allen am Bau Beteiligten die Hauptverantwortung. Ihm obliegt, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Er trägt für das von ihm veranlasste Bauvorhaben eine **umfassende** Verantwortung.

Zu seinen vorrangigen Aufgaben gehört z.B. die Bestellungspflicht, d.h., er bedient sich der Hilfe von Erfüllungsgehilfen für die Vorbereitung, Überwachung und Ausführung seines Vorhabens durch (zivilrechtliche) Beauftragung von Planern, Bauleitern und Unternehmern. Diesen wird dann eine eingeschränkte bauordnungsrechtliche Verantwortung für die Aufgaben, für die sie herangezogen wurden, zugewiesen.

Eine weitere Pflicht des Bauherrn liegt in der Beschaffung und Führung von Nachweisen nach bauordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr ist immer Ordnungspflichtiger für sein Vorhaben.

9.2 Planer (Entwurfsverfasser)

Der vom Bauherrn beauftragte Planer ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Er muss dafür sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Zeichnungen, Berechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Falls er auf einzelnen Fachgebieten (z.B. beim baulichen Brandschutz) nicht

die erforderliche Sachkunde hat, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass vom Bauherrn geeignete Fachplaner hinzugezogen werden (z.B. für Brandschutzkonzepte). Diese Fachplaner zeichnen dann für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich.

Der Planer hat das Bauvorhaben in seiner Gesamtheit vorzubereiten. Ihm obliegt als Hauptverantwortlichem die Koordination der Fachentwürfe. Neben dem Bauherrn ist der Planer in seinem Wirkungsbereich öffentlich-rechtlich verantwortlich.

9.3 Bauleiter

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt wird (Objektüberwachung – z.B. wenn bei einem Bauvorhaben neue Baustoffe, Bauteile oder Bauarten eingesetzt werden).

Falls dies erforderlich ist, hat der Bauleiter für die Heranziehung von Fachbauleitern durch den Bauherrn Sorge zu tragen sowie die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen. Das Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen und die Koordinierung dieser Arbeiten ist eine seiner wesentlichen Aufgaben.

Der Bauleiter hat im engeren Sinne **nur eine überwachende Aufgabe** am Bau (beobachtende Funktion) und sollte dem Unternehmer Weisungen erteilen, um ggf. eine Beseitigung festgestellter Mängel zu erreichen.

Die Pflichten des Bauleiters enden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

9.4 Unternehmer

Der Unternehmer ist bei den von ihm übernommenen Arbeiten verantwortlich für die bauliche Umsetzung der genehmigten Bauvorlagen anhand der Ausführungspläne des Entwurfsverfassers. Bei der Umsetzung der Ausführungsplanung trägt er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Er ist damit verantwortlich für den nachweisconformen Einbau der Bauprodukte und muss diesen mit entsprechenden Übereinstimmungserklärungen dokumentieren. Für alle nicht geregelten Bauarten sowie für einige Bauprodukte und Bausätze muss er in Form einer Übereinstimmungserklärung die Verantwortung für die nachweisconforme Ausführung übernehmen.

Er hat nach § 55 MBO die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und über die Anwendbarkeit der angewendeten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzustellen.

Außerdem hat der Unternehmer zu entscheiden, ob durch den Bauherrn ein Fachunternehmer heranzuziehen ist (z.B. bei speziellen Brandschutzmaßnahmen aufgrund eines Brandschutzkonzeptes) und er ist für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen der Fachunternehmer verantwortlich.

9.5 Bauaufsichtsbehörden

Den Bauaufsichtsbehörden obliegen Aufgaben der Gefahrenabwehr, d.h.

- Überwachung baulicher Maßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den aufgrund dieser Vorschriften im Einzelfall getroffenen Anordnungen
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung von Pflichten der am Bau Beteiligten
- Kontrolle der Übereinstimmung der Ausführung mit der Baugenehmigung
- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über Bauprodukte und Bauarten.

Die Untere Bauaufsicht ist direkter Ansprechpartner bei Abweichungen, die sich bei der Auswahl von Bauprodukten und Bauarten ergeben. Sie muss entscheiden (sinnvollerweise auf der Basis nachvollziehbarer Brandschutzkonzepte), ob entsprechend § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 MBO von bestimmten technischen Regeln abgewichen werden kann (siehe Punkt 6).

Neben der präventiven Prüfung von Baugesuchen besteht die Aufgabe der Bauaufsicht in der begleitenden Kontrolle der Bauausführung. Diese Kontrollfunktion ergibt sich aus den §§ 81 (Bauüberwachung) und 82 (Bauzustandsbesichtigung) MBO 2002. Im „normalen“ Genehmigungsverfahren ist die Bauüberwachung grundsätzlich geboten.

Im Rahmen von Bauüberwachungen können sich spezielle Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten ergeben, z.B.

- Untersagung der Verwendung unzulässiger Bauprodukte
- Entwertung oder Beseitigung unzulässiger bauproduktenrechtlicher Kennzeichnungen
- Einstellung genehmigter Bauarbeiten wegen Verwendung unzulässiger Bauprodukte.

Die Oberste Bauaufsichtsbehörde bzw. das entsprechende Ministerium ist u.a. zuständig für die „Zustimmung im Einzelfall“ oder die Freistellung von diesem Verfahren (siehe Punkt 5.4). Die Antragstellung erfolgt dort direkt.

9.6 Hersteller von Bauprodukten

Der Hersteller ist verpflichtet, das Bauprodukt unter Hinweis auf den Verwendungszweck und auf die Leistungsklassen zu kennzeichnen. Er dokumentiert damit den Abschluss des Übereinstimmungsnachweisverfahrens in Form seiner Übereinstimmungserklärung oder des Übereinstimmungszertifikates (Ü-Zeichen) bzw. die Durchführung des vorgeschriebenen Konformitätsnachweisverfahrens (CE-Zeichen).

Der Hersteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Bauprodukt dem Verwendungszweck angepasst dauerhaft die vorgegebenen Anforderungen erfüllt und gebrauchstauglich ist. Er ist auch verantwortlich für die werkseigene Produktionskontrolle und für die Beauftragung einer ggf. erforderlichen Fremdüberwachung.

Außerdem muss er entscheiden, wann und auf welchem Wege er seine Bauprodukte/Bausätze nach den europäischen Regeln nachweist und ob er sich noch an der Erarbeitung von Produktnormen beteiligen will, die bislang noch nicht abgeschlossen sind.

Das zukünftige europäische System ist zwar vergleichbar mit dem bisherigen nationalen Verfahren. Es überträgt jedoch noch mehr Verantwortung auf den Hersteller.

Im europäischen Kontext wird sich für Brandschutzprodukte die Fremdüberwachung maximal auf die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle beschränken. Dabei kann die überwachende Stelle weitgehend frei gewählt werden. Die im nationalen Verfahren bisher übliche Produktüberwachung (ggf. mit Produktentnahme) entfällt, es sei denn, es gäbe besondere Regelungen in den Produktnormen.

9.7 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Nach § 25 MBO werden von den Obersten Bauaufsichten neben den Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nur noch Prüfstellen anerkannt:

- zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen
- zur Überprüfung von Bauprodukten im ÜHP-Verfahren
- zur Überprüfung der Fachkompetenz von Herstellern.

Prüfstellen

Die klassischen **Prüfstellen**, die nur das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen prüfen, werden ggf. von den Zertifizierungsstellen bzw. dem DIBt im Rahmen des Zulassungsverfahrens benannt.

Im nationalen Verfahren hat sich jedoch herauskristallisiert, dass Prüfstellen mit großer Prüferfahrung auch als Prüfstellen für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen anerkannt werden. Außerdem spielen diese Prüfstellen gerade bei der Bewertung von Abweichungen und im Verfahren der Zustimmung im Einzelfall eine entscheidende Rolle. Im europäischen Kontext wird die formale Bedeutung der Prüfstellen zugunsten der dominanten Zertifizierungsstellen zurückgehen.

Zertifizierungsstellen

Die **Zertifizierungsstellen** sind diejenigen Stellen, die beim ÜZ-Verfahren allein entscheiden können, ob ein Bauprodukt mit den Vorgaben des Verwendbarkeitsnachweises übereinstimmt. Sie entscheiden auch in Verbindung mit den Verwendbarkeitsnachweisen darüber, welche Untersuchungen (z.B. Prüfungen und/oder Fremdüberwachung zur Beurteilung) von wem durchgeführt werden müssen.

Überwachungsstellen

Die **Überwachungsstellen** werden im Wesentlichen von den Herstellern zur Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. zur Produktüberprüfung beauftragt. Grundlage sind dabei die Vorgaben der Zertifizierungsstellen bzw. Produktnormen.

Zulassungsstellen

Im nationalen Verfahren ist durch die MBO bzw. die Landesbauordnungen vorgeschrieben, dass allein das DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt. Im europäischen Kontext gibt es eine Vielzahl von EOTA-Stellen, die europäisch-technische Zulassungen mit und ohne Leitlinien erteilen. Sie sind in allen europäischen Ländern anerkannt. Die Auswahl ist frei.

10 Schlussbemerkungen

Die MBO mit den §§ 17 bis 25 und die Bauregelliste stellen ein Regelwerk dar, das auf den ersten Blick verwirrend erscheint, insbesondere dann, wenn man berücksichtigt, dass nur das Verkaufen (In-Verkehr-Bringen) und das Verwenden von Baustoffen und Bauteilen geregelt wird.

Der Gesetzgeber (sowohl national als auch europäisch) formuliert ein komplexes Vorschriftenwerk. Die Kontrolle, Umsetzung und damit die Verantwortung überlässt er dem freien Markt (der sich mit dieser Aufgabe noch schwer tut). Als Konsequenz daraus entsteht Unsicherheit. Die Unsicherheit führt dazu, dass immer mehr Entscheidungen über technische Ausführungen von Juristen getroffen werden.

Das europäische und das nationale Verfahren sind vom Grundsatz her vergleichbar. Es ist jedoch zwingend notwendig, Details zu beachten, damit auch eine formal richtige Umsetzung gelingt und die am Bau Beteiligten die technische Kompetenz behalten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit vernünftig eingesetzter Sachkompetenz und mit Bereitschaft zur Verantwortung eine logische und praktische Umsetzung der Regelwerke möglich ist.

11 Literaturhinweise

- Musterbauordnung (MBO) in der Fassung November 2002
- Kommentierung der MBO
- Kommentar zur BauO NRW, Gädtke/Temme/Heintz; 2003, Werner Verlag
- Bauregellisten, Deutsches Institut für Bautechnik
Diesem Beitrag liegt die Bauregelliste 2006/1 zugrunde.
- Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR) – Fassung September 2005